

ANTRAG

Bundesjugendwerkskonferenz 2026

*Antragsteller*in: Bundesjugendwerk der AWO e.V.*

Tagesordnungspunkt: 7.b. Satzungsänderung

A2: Satzung des Bundesjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt e.V.

1 Die Bundesjugendwerkskonferenz beschließt folgende überarbeitete Satzung:

2 **Satzung des Bundesjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt e.V. (2026)**

3 **§ 1 Name und Sitz**

4 1. Der Kinder- und Jugendverband trägt den Namen "Bundesjugendwerk der
5 Arbeiterwohlfahrt e.V.". Er ist in das Vereinsregister einzutragen beim
6 Amtsgericht Charlottenburg unter der Registernummer VR 26451 B eingetragen.

7 2. Er hat seinen Sitz in Berlin.

8 **§ 2 Zweck und Aufgabe**

9 1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und Jugendarbeit.

10 Der Satzungszweck wird durch das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt
11 verwirklicht insbesondere durch:

- 12 • Unterstützung beim Auf- und Ausbau von Jugendwerken der Arbeiterwohlfahrt,
- 13 • Beteiligung an Maßnahmen und Mitarbeit in Gremien der Arbeiterwohlfahrt,
- 14 • Schulung und Fortbildung von Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen,
- 15 • Veranstaltung von Seminaren und Fachtagungen,

- 16 • Erstellung und Herausgabe von Arbeitsmaterialien und zentralen
17 Publikationen; Öffentlichkeitsarbeit,
- 18 • Internationale Jugendarbeit und Begegnungen,
- 19 • Stellungnahmen zur Jugendpolitik,
- 20 • Erprobung neuer Formen und Methoden der Jugendarbeit,
- 21 • Pflege guter Verbindungen zu befreundeten Organisationen,
- 22 • Beteiligung an Aktionen, die den Zielen des Jugendwerkes der
23 Arbeiterwohlfahrt entsprechen.

24 2. Diese Schwerpunkte der Tätigkeit des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt
25 richten sich nach den Leitsätzen des Jugendwerkes, die Bestandteil dieser
26 Satzung sind (Anlage 1).

27 Das Bundesjugendwerk richtet sich in seiner Arbeit außerdem nach dem Statut des
28 Jugendwerks (Anlage 2) in seiner aktuell gültigen, von der
29 Bundesjugendwerkskonferenz beschlossenen Fassung. Das Statut des Jugendwerks ist
30 Bestandteil dieser Satzung.

31 Der Jugendwerk-Governance-Kodex (Anlage 3) in seiner aktuell gültigen Fassung
32 ist, als Bestandteil des Statuts des Jugendwerks, ebenso Bestandteil dieser
33 Satzung.

34 Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt hat die Arbeit aller Gliederungen des
35 Jugendwerkes zu fördern. Es trifft Aussagen für alle Jugendwerke der
36 Arbeiterwohlfahrt, sofern eine einheitliche Regelung zwingend ist, und achtet
37 auf die Einhaltung der Leitsätze des Jugendwerkes, und des Statuts des
38 Jugendwerks und des Jugendwerk-Governance-Kodexes.

39 3. Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt verfolgt ausschließlich und
40 unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte
41 Zwecke“ der Abgabenordnung.

42 4. Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ist selbstlos tätig. Es verfolgt
43 nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

44 5. Mittel des Jugendwerkes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet
45 werden.

46 Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer
47 satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen - keine Zuwendungen aus Mitteln
48 des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt. Dies gilt auch für den Fall ihres
49 Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

50 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundesjugendwerkes der
51 Arbeiterwohlfahrt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen
52 begünstigt werden.

53 7. Bei Auflösung des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt oder Wegfall
54 seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Bundesjugendwerkes der
55 Arbeiterwohlfahrt an den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt. Dieser hat das ihm
56 zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und
57 mildtätige Zwecke im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden.

58 **§ 3 Mitgliedschaft**

59 1. Mitglieder im Bundesjugendwerk sind die Landes- und Bezirksjugendwerke sowie
60 Kreis-, Orts- und Stadtjugendwerke, sofern diese über keine Landes- oder
61 Bezirksjugendwerke in ihrem Bundesland verfügen.

62 2. Sind in einem Bundesland eine Anzahl von drei Kreis-, Orts- oder
63 Stadtjugendwerken ohne Landes- oder Bezirksjugendwerk erreicht, ist innerhalb
64 eines Jahres nach Gründung des dritten Kreis-, Orts- oder Stadtjugendwerks ein
65 Landes- oder Bezirksjugendwerk zu gründen.

66 3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Bundesjugendwerksvorstand.
67 Gegen die Ablehnung ist Einspruch bei der Bundesjugendwerkskonferenz zulässig.

68 4. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bundesjugendwerksvorstand unter
69 Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erklärt werden.

70 5. Als korporative Mitglieder können sich dem Bundesjugendwerk der
71 Arbeiterwohlfahrt Vereinigungen mit Aufgaben der Jugendarbeit anschließen, deren
72 Tätigkeit sich auf Bundesebene oder auf mehrere Bundesländer erstreckt. Über die
73 Aufnahme entscheidet der Bundesjugendwerksvorstand. Die Mitgliedschaft der
74 korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist
75 von drei Monaten gekündigt werden. Die konkrete Ausgestaltung der Rechte und

76 Pflichten der korporativen Mitglieder wird durch die „Leitlinien für die
77 Regelung der korporativen Mitgliedschaft“ verbindlich geregelt. Ausführungen zu
78 den Rechten und Pflichten der korporativen Mitglieder kann die
79 Bundesjugendwerkskonferenz beschließen.

80 6. Die Mitglieder und korporativen Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen
81 gemäß den Beschlüssen der Bundesjugendwerkskonferenz verpflichtet.

82 7. Ein Mitglied des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt kann ausgeschlossen
83 werden. Der Ausschluss ist nach dem “Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt”
84 durchzuführen. Ziffer 10 und 11 des Statuts der Arbeiterwohlfahrt sowie die
85 Schiedsordnung sind Bestandteil dieser Satzung (Anlage 2 und 3).

86 8. 7. Bei Austritt verliert das Mitglied das Recht, den Namen und die Wort-
87 Bildmarke „Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt“ zu führen. Ein etwa neu gewählter
88 Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht zu
89 einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für
90 die Kurzbezeichnung.

91 **§ 3a Ordnungsmaßnahmen**

92 1. Verstößt ein Mitglied des Bundesjugendwerkes der AWO gegen die Leitsätze des
93 Jugendwerks, gegen das Statut des Jugendwerks, gegen das AWO-Verbandsstatut,
94 gegen den Jugendwerk-Governance-Kodex, gegen die für das jeweilige Jugendwerk
95 geltende Satzung oder gegen Beschlüsse des jeweiligen Jugendwerks oder schädigt
96 es die Interessen oder das Ansehen des Vereins, können folgende
97 Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

98 a. Ermahnung: Mit Ausspruch einer Ermahnung bringt das Bundesjugendwerk der AWO
99 seine Missbilligung eines Verhaltens eines Mitglieds zum Ausdruck. Das Mitglied
100 begeht ein bestimmtes Fehlverhalten, das Bundesjugendwerk der AWO besteht auf
101 die Einhaltung der Mitgliedschaftspflichten, ohne dabei eine Rechtsfolge
102 anzudrohen.

103 b. Abmahnung: Mit Ausspruch einer Abmahnung bringt das Bundesjugendwerk der AWO
104 seine Missbilligung eines Verhaltens eines Mitglieds zum Ausdruck, im
105 Wiederholungsfalle ist der Bestand der Mitgliedschaft gefährdet. Das
106 Bundesjugendwerk der AWO droht eine oder mehrere Rechtsfolgen gemäß § 3a Ziffer
107 1 Buchstaben c bis d dieser Satzung an.

108 c. Befristetes Ruhen einzelner oder aller Mitgliedsrechte: Mit Ausspruch der
109 Ruhendstellung werden die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten für einen

110 bestimmten Zeitraum suspendiert, nach dem Ende lebt die Mitgliedschaft wieder
111 auf und erlangt alle Mitgliedschaftsrechte und -pflichten zurück. Die
112 Ruhendstellung darf höchstens bis zu einem Zeitraum von einem Kalenderjahr
113 erfolgen.

114 d. Ausschluss aus dem Verein: Aus wichtigem Grund kann das Mitglied aus dem
115 Bundesjugendwerk der AWO ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor,
116 wenn dem Bundesjugendwerk der AWO unter Berücksichtigung aller Umstände des
117 Einzelfalls und unter Abwägung der beidseitigen Interessen die Fortsetzung des
118 Mitgliedschaftsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann.

119 2. Ordnungsmaßnahmen sind unter Beachtung des Grundsatzes der
120 Verhältnismäßigkeit zu verhängen. Der Ausschluss stellt die schwerste Maßnahme
121 dar und ist nur zulässig, wenn mildere Mittel nicht ausreichen oder
122 offensichtlich ungeeignet sind. Die Entscheidung ist zu begründen und in
123 Textform im Sinne des § 126b BGB mitzuteilen.

124 3. Vor der Beschlussfassung zu Ordnungsmaßnahmen ist dem betroffenen Mitglied
125 Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von vier Wochen in Textform im Sinne des §
126 126b BGB oder mündlich zu den Vorwürfen zu äußern. Im Falle einer mündlichen
127 Anhörung wird die Darstellung des Mitglieds schriftlich protokolliert und bei
128 dem Vorstand des Bundesjugendwerks der AWO in einer gesonderten, vertraulichen
129 Akte zum Verfahren aufbewahrt.

130 Dem betroffenen Mitglied müssen die Umstände hinreichend klar mitgeteilt werden,
131 welche die Prüfung einer Ordnungsmaßnahme erforderlich machen.

132 4. Über das Verhängen von Ordnungsmaßnahmen entscheidet der Vorstand des
133 Bundesjugendwerks der AWO. Die Berufung gegen eine Entscheidung des Vorstands
134 ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem
135 betroffenen Mitglied bei der Konferenz des Bundesjugendwerks der AWO einzulegen.
136 Das Einlegen einer Berufung ist dem Vorstand des Bundesjugendwerks der AWO zu
137 kommunizieren. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

138 Über die Berufung entscheidet die Konferenz des Bundesjugendwerks der AWO. Sie
139 kann final entscheiden, die durch den Vorstand des Bundesjugendwerks der AWO
140 erlassene, eine andere oder keine Ordnungsmaßnahme zu erlassen. Das weitere
141 Verfahren sowie die Vorlage der Berufung zur Konferenz ist dem Mitglied in
142 Textform im Sinne des § 126b BGB spätestens mit der Einladung zur Konferenz
143 mitzuteilen. Bei dem entsprechenden Tagesordnungspunkt sind nur die Delegierten
144 anwesend. Das betroffene Mitglied darf ebenfalls anwesend sein. Bei der
145 Ordnungsmaßnahme d) ruhen die Mitgliedsrechte bis zur endgültigen Entscheidung.

146 **§ 3b Ausschluss von Mitgliedern**

147 1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands des Bundesjugendwerks der AWO
148 aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

149 a. vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Leitsätze des Jugendwerks, gegen
150 das Statut des Jugendwerks, gegen das AWO-Verbandsstatut, gegen den Jugendwerk-
151 Governance-Kodex, gegen die für das jeweilige Jugendwerk geltende Satzung oder
152 gegen Beschlüsse des jeweiligen Jugendwerks verstößt oder

153 b. dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schwer schadet.

154 2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben,
155 sich innerhalb von vier Wochen in Textform im Sinne des § 126b BGB oder mündlich
156 zu den Vorwürfen zu äußern. Im Falle einer mündlichen Äußerung wird die
157 Darstellung des Mitglieds schriftlich protokolliert und bei dem Vorstand des
158 Bundesjugendwerks der AWO in einer gesonderten, vertraulichen Akte zum Verfahren
159 aufbewahrt.

160 3. Der Ausschlussbeschluss ist zu begründen und dem Mitglied in Textform im
161 Sinne des § 126b BGB zuzustellen.

162 4. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen
163 nach Zugang des Beschlusses in Textform im Sinne des § 126b BGB Berufung
164 einlegen. Über die Berufung entscheidet die Konferenz des Bundesjugendwerks der
165 AWO endgültig. Das weitere Verfahren sowie die Vorlage der Berufung zur
166 Konferenz ist dem Mitglied in Textform im Sinne des § 126b BGB spätestens mit
167 der Einladung zur Konferenz mitzuteilen.

168 5. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

169 6. Die Konferenz des Bundesjugendwerks der AWO entscheidet dann mit einer
170 Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen endgültig über den
171 Ausschluss.

172 7. Der Ausschluss wird mit Zugang der Mitteilung des Beschlusses beim Mitglied
173 wirksam. Die Mitteilung erfolgt in Textform im Sinne des § 126b BGB und ist in
174 einer gesonderten, vertraulichen Akte zum Verfahren zu dokumentieren.

175 **§ 4 Organe des Jugendwerkes**

176 Organe des Jugendwerkes sind:

- 177 1. die Bundesjugendwerkskonferenz,
- 178 2. der Bundesjugendwerksausschuss,
- 179 3. der Bundesjugendwerksvorstand

180 § 5 Bundesjugendwerkskonferenz

181 1. Die Bundesjugendwerkskonferenz findet mindestens alle zwei Jahre statt.

182 2. Die Bundesjugendwerkskonferenz ist durch den Bundesjugendwerksvorstand
183 mindestens im Abstand von zwei Jahren mit einer Frist von sechs Wochen unter
184 Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform einzuladen. Die Einladung
185 erfolgt an die zuletzt mitgeteilte Anschrift oder mit unsignierter E-Mail an die
186 Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt
187 haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte
188 bekannte Mitgliederanschrift bzw. mitgeteilte E-Mail-Adresse.

189 Bis vier Wochen vor der Konferenz kann der Bundesjugendwerksvorstand die
190 Tagesordnung um die Benennung der fristgemäß eingegangenen Anträge ergänzen.
191 Weitere Änderungen an der zuvor mit der Einladung versandten vorläufigen
192 Tagesordnung sind vor der Konferenz ausgeschlossen.

193 Der Vorstand kann außerordentliche Bundesjugendwerkskonferenzen einberufen. Er
194 hat sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.

195 Die Bundesjugendwerkskonferenz kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle
196 Versammlung abgehalten werden. In der Regel soll eine Präsenzversammlung
197 durchgeführt werden. Bei einer virtuellen Versammlung erhalten die Mitglieder
198 die Zugangsdaten an ihre zuletzt dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse.
199 Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, erhalten die Zugangsdaten
200 per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Sämtliche
201 Mitglieder sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten – außer
202 Delegierten – zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

203 Die Bundesjugendwerkskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte
204 der Delegierten und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die
205 Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

206 Bei Beschlussunfähigkeit ist die Bundesjugendwerkskonferenz innerhalb von sechs
207 Wochen mit der gleichen vorläufigen Tagesordnung und einer sechswöchigen Frist
208 einzuberufen.

209 Für diese Konferenz gilt die Bestimmung über die Beschlussfähigkeit nicht;
210 darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

211 3. Die Bundesjugendwerkskonferenz bildet sich aus:

212 1. den Delegierten des Bundesjugendwerks-ausschusses,

213 2. je einem*r Delegierten jedes Landesjugend-werkes mit angeschlossenen
214 Bezirksjugend-werken,

215 3. den Delegierten der Bezirksjugendwerke,

216 4. den Delegierten der Landesjugendwerke ohne angeschlossene
217 Bezirksjugendwerke,

218 5. je einem*r Delegierten der Kreis-, Orts-, und Stadtjugendwerke, soweit
219 diese nicht einem Landes- oder Bezirksjugendwerk angeschlossenen sind.

220 Die unter § 5 Abs. 3 c) und d) benannten Bezirksjugendwerke und
221 Landesjugendwerke ohne angeschlossene Bezirksjugendwerke können jeweils bis zu

222 • 3 Delegierte, von denen mind. eine*r unter 18 Jahren sein sollte, bei 0
223 bis 5 angeschlossenen Kreis-, Stadt- oder Ortsjugendwerken

224 • 4 Delegierte, von denen mind. eine*r unter 18 Jahren sein sollte, bei 6
225 bis 10 angeschlossenen Kreis-, Stadt- oder Ortsjugendwerken

226 • 5 Delegierte, von denen mind. eine*r unter 18 Jahren sein sollte, bei über
227 10 angeschlossenen Kreis-, Stadt- und Ortsjugendwerken

228 melden.

229 4. Antragsberechtigt sind:

230 • Orts- bzw. Stadtjugendwerke,

- 231 • Kreisjugendwerke,
- 232 • Bezirksjugendwerke,
- 233 • Landesjugendwerke,
- 234 • Bundesjugendwerksvorstand

235 Die Anträge müssen dem Vorstand sechs Wochen vor Beginn der Konferenz vorgelegt
236 werden.

237 Während der Konferenz können nur Anträge eingebracht werden, die mindestens von
238 sechs der anwesenden Delegierten unterstützt werden.

239 5. Die Bundesjugendwerkskonferenz gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung.

240 6. Die Bundesjugendwerkskonferenz nimmt den Geschäfts- und Prüfungsbericht
241 entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

242 7. Die Bundesjugendwerkskonferenz wählt den Bundesvorstand und die
243 Bundesrevision.

244 8. Beschlüsse der Bundesjugendwerkskonferenz werden mit Mehrheit einfacher
245 Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen Änderungen an der Satzung des
246 Bundesjugendwerks, an den Leitsätzen des Jugendwerks, am Statut des Jugendwerks
247 sowie Änderungen des Zweckes des Vereins können nur mit einer
248 Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

249 9. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Bundesjugendwerkes der
250 Arbeiterwohlfahrt ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder
251 erforderlich. Er bedarf der Bestätigung durch den Bundesverband der
252 Arbeiterwohlfahrt.

253 10. Die Beschlüsse der Bundesjugendwerkskonferenz sind schriftlich
254 niederzulegen. Sie sind von den Vorsitzenden des Bundesjugendwerks und der
255 protokollführenden Person zu unterzeichnen.

256 § 6 Bundesjugendwerksausschuss

257 1. Der Bundesjugendwerksausschuss setzt sich zusammen aus:

- 258 1. dem Bundesjugendwerksvorstand
- 259 2. je einer vertretungsberechtigten Person jedes Bezirks- und
260 Landesjugendwerkes,
- 261 3. je einer vertretungsberechtigten Person jedes Kreis-, Orts- und
262 Stadtjugendwerkes

263 ohne Landes- und Bezirksjugendwerk.

264 2. Der Bundesjugendwerksausschuss unterstützt die Arbeit des Vorstandes.

265 Er nimmt folgende Berichte für den jeweiligen Berichtszeitraum entgegen:

- 266 • den Bericht des Bundesjugendwerks-vorstandes und der
267 Bundesgeschäftsstelle,
- 268 • die Berichte der Mitglieder und der korporativen Mitglieder des
269 Bundesjugend-werks der Arbeiterwohlfahrt.

270 Er beschließt für den Gesamtverband bindend über folgende Angelegenheiten:

- 271 • die Koordinierung der Verbandspolitik, insbesondere gegenüber Bund und
272 Ländern,
- 273 • Stellungnahmen zur Bundesgesetzgebung,
- 274 • Politische Positionierungen zu aktuellen relevanten politischen und
275 gesellschaftlichen Fragestellungen,
- 276 • den Einsatz von Beauftragten und kooptierten Mitgliedern des
277 Bundesjugendwerks-vorstandes,
- 278 • die Aufnahme und Kündigung korporativer Mitglieder des Bundesjugendwerkes,
- 279 • Änderungen an den Mustersatzungen,
- 280 • Qualitäts- und Verbandsrichtlinien,

281 Folgende Aufgaben werden darüber hinaus durch den Bundesjugendwerksausschuss
282 wahrgenommen:

- 283 • Der Bundesjugendwerksausschuss bereitet die Bundesjugendwerkskonferenz vor
284 und wertet sie aus.
- 285 • Er legt den Delegiertenschlüssel für die Bundeskonferenz nach § 5 Abs. 3
286 fest.

287 Der Bundesjugendwerksausschuss ist beschluss-fähig, wenn mindestens ein Drittel
288 der Delegierten und mindestens ein Drittel der Mitglieder im Sinne des § 3
289 anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

290 Bei Beschlussunfähigkeit ist der Bundesjugend-werksvorstand verpflichtet,
291 innerhalb von sechs Wochen einen zweiten Bundesjugendwerks-ausschuss mit der
292 gleichen vorläufigen Tagesordnung einzuberufen; dieser ist ohne Rücksicht auf
293 die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung
294 hinzuweisen.

295 Die Beschlüsse des Bundesjugendwerks-ausschusses werden mit der absoluten
296 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern Beschlüsse der
297 Bundesjugendwerkskonferenz nichts anderes vorgeben.

298 Die Beschlüsse des Bundesjugendwerks-ausschusses sind schriftlich im Protokoll
299 niederzulegen. Dies ist von einem der Vorsitzenden des
300 Bundesjugendwerksvorstandes zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von 6
301 Wochen zuzusenden.

302 Der Bundesjugendwerksausschuss gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung, die
303 jeweils bis zur nächsten Bundesjugendwerkskonferenz Gültigkeit besitzt.

304 Der Bundesjugendwerksausschuss kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle
305 Versammlung abgehalten werden. In der Regel soll eine Präsenzversammlung
306 durchgeführt werden. Im Übrigen gilt § 5 Ziff. 2 Abs. 3 entsprechend.

307 3. Der Bundesjugendwerksausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er
308 ist auf Beschluss des Bundesjugendwerksvorstandes oder auf Verlangen von einem
309 Drittel seiner Delegierten binnen 14 Tagen durch den Bundesjugendwerksvorstand
310 einzuberufen.

311 **§ 7 Bundesjugendwerksvorstand**

312 1. Der Vorstand wird von der Bundesjugendwerkskonferenz für die Dauer von zwei
313 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur vollständig durchgeführten Neuwahl im Amt.
314 Wählbar sind natürliche Mitglieder im Sinne des Statuts. Scheidet zwischen zwei
315 Bundesjugendwerks-konferenzen ein Vorstandsmitglied aus, ist der
316 Bundesjugendwerksausschuss berechtigt, für die restliche Amtsdauer des
317 ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied zu berufen.

318 2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus zwei Vorsitzenden und weiteren drei bis
319 sieben Stellvertretenden.

320 Mindestens eine Vorsitz- und mindestens eine Stellvertretenden-Position müssen
321 von einer FLINTA-Person (Frau, lesbisch, intergeschlechtlich, nichtbinär,
322 transgeschlechtlich, agender) besetzt sein.

323 Die Vorsitzenden müssen volljährig sein.

324 Eine benannte Person des Präsidiums des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt
325 nimmt an den Vorstandssitzungen stimmberechtigt teil.

326 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein*e Vorsitzende*r und drei
327 weitere Vorstandsmitglieder erschienen sind.

328 Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag
329 festzustellen.

330 Die Vorstandssitzungen können als Präsenz-versammlung oder als virtuelle
331 Versammlung abgehalten werden.

332 4. Der Vorstand benennt zwei volljährige Mitglieder für die Teilnahme an den
333 Sitzungen des Präsidiums des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt.

334 5. Der Vorstand erfüllt durch seine Tätigkeit Zweck und Aufgabe des
335 Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt gemäß §2 Nr. 2 als Vertretung der
336 Bundesjugendwerkskonferenz und des Bundesjugendwerksausschusses. Er sichert
337 insbesondere die Arbeitsfähigkeit der Geschäftsstelle, sowie die Erfüllung der
338 durch Satzung, und Bundesjugendwerkskonferenz, bestimmten Aufgaben. Der Vorstand
339 beschließt über die jeweilige Besetzung von Außenvertretungen des
340 Bundesjugendwerkes und gibt diese den Mit-gliedern des Bundesjugendwerkes
341 bekannt. Der Bundesvorstand arbeitet transparent gegenüber seinen Mitgliedern.
342 Er hat der Bundesjugendwerkskonferenz, dem Bundesjugendwerksausschuss, dem
343 Bundespräsidium und Bundesausschuss des AWO Bundesverbandes regelmäßig über

344 seine Arbeit zu berichten.

345 6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Beide sind
346 jeweils einzelvertretungs-berechtigt.

347 7. Zur Führung der Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen.
348 Diese Person ist als „besonderer Vertreter“ im Sinne des §30 BGB zur Wahrnehmung
349 der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten
350 bevollmächtigt. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Der
351 Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch den „besonderen
352 Vertreter“ durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall
353 regeln.

354 8. Die Mitglieder des Vorstands und der Revision haben Anspruch auf Erstattung
355 ihrer im Zusammenhang mit der Vorstands- und Revisions-tätigkeit entstehenden
356 Auslagen. Darüber hinaus kann eine angemessene Vergütung im Sinne einer
357 pauschalen Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Entscheidung über die Höhe
358 der Aufwandsentschädigungen trifft die Bundesjugendwerkskonferenz.

359 9. Ein hauptberufliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim
360 Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt und zum Bundesjugendwerk der
361 Arbeiterwohlfahrt gehörenden Mitgliedern und deren Mitglieder sowie bei
362 Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Mitglieder
363 beteiligt sind, und Vorstands- oder Revisions-funktionen des Bundesjugendwerkes
364 der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit
365 bzw. Funktion.

366 10. Für Schäden, die Vorstandsmitglieder in Wahrnehmung ihrer Pflichten
367 verursachen, haften sie gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz oder grober
368 Fahrlässigkeit. Dies gilt unabhängig davon, ob und in welcher Höhe eine
369 Vergütung oder eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. § 31a und § 31b BGB
370 finden entsprechend Anwendung.

371 **§ 8 Finanzierung**

372 1. Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

373 1. aus Zuwendungen des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt,

374 2. aus Beiträgen der Mitglieder des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt,

375 3. aus Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, Spenden, Erlösen aus
376 Veranstaltungen

377 aus zweckgebundenen Zuschüssen.

378 2. Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ist in der Verwendung seiner
379 Mittel selbstständig.

380 Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den Rahmen der frei zur Verfügung
381 stehenden bzw. zweckgebundenen Mittel (Bund, Bundesverband) hinausgehen, ist
382 die Zustimmung des Bundesvorstandes des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt
383 einzuholen.

384 3. Alle Ausgaben und Einnahmen sind zu belegen und werden von gleichberechtigten
385 Personen der Revision des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt und des
386 Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt geprüft.

387 **§ 9 Genehmigung der Satzung**

388 Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Bundesverband der
389 Arbeiterwohlfahrt.

390 **§ 10 Recht der Aufsicht und Prüfung**

391 Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt unterliegt der Aufsicht und Prüfung
392 durch den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt.

393 Der Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt verfügt insbesondere über die Rechte aus
394 Ziffer 9 des AWO-Verbandsstatuts.

395 Das AWO-Verbandsstatut ist in seiner Fassung vom 15. November 2025 (Amtsgericht
396 Berlin Charlottenburg VR 29346 B) Bestandteil dieser Satzung (Anlage 4).

397 **§ 11 Ergänzung zur Satzungsermächtigung**

398 Der Vorstand i. S. v. § 26 BGB ist ermächtigt, die Satzung des Bundesjugendwerks
399 auf Anforderung des Registergerichts oder des Finanzamts für Körperschaften nach
400 Genehmigung des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt (§ 9) zu ändern und zu
401 ergänzen. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, die
402 Mitgliedsgliederungen im nachfolgenden Bundesjugendwerksausschuss, spätestens

403 mit der Einladung zur nächsten Bundesjugendwerkskonferenz zu unterrichten und
404 diese Satzungsänderung auf die Tagesordnung dieser Bundesjugendwerkskonferenz zu
405 setzen.

Begründung in einfacher Sprache

406 In § 1, Ziffer 1 wird das zuständige Registergericht sowie die Registernummer
407 ergänzt, um die Eintragung des Vereins konkreter und transparenter darzustellen.

408 In § 2, Ziffer 2 werden das Statut des Jugendwerks sowie der Jugendwerk-
409 Governance-Kodex ausdrücklich als Bestandteile der Satzung aufgenommen. Damit
410 wird klargestellt, dass diese Dokumente verbindlich für die Arbeit des
411 Bundesjugendwerks sind. Zudem erfolgen redaktionelle Anpassungen zur besseren
412 Verständlichkeit.

413 In § 3, Ziffern 7 und 8 werden die bisherigen Verweise auf Ordnungsverfahren und
414 Schiedsordnung der AWO gestrichen, da diese nicht mehr gültig sind. Stattdessen
415 werden mit den neuen §§ 3a und 3b eigene Regelungen zu Ordnungsmaßnahmen und zum
416 Ausschluss von Mitgliedern eingeführt. Ziel ist es, Verfahren klarer,
417 nachvollziehbarer und verbandsintern einheitlich zu regeln.

418 Die neuen Regelungen zu Ordnungsmaßnahmen (§ 3a) schaffen eine abgestufte
419 Systematik von möglichen Maßnahmen (z. B. Ermahnung, Abmahnung, Ruhen von
420 Rechten bis hin zum Ausschluss). Dabei werden Verfahrensrechte der betroffenen
421 Mitglieder (z. B. Anhörung, Begründungspflicht, Berufungsmöglichkeiten)
422 ausdrücklich festgelegt.

423 Mit § 3b wird ein eigenständiges, rechtssicheres Verfahren für den Ausschluss
424 von Mitgliedern eingeführt. Dies dient der Transparenz und stellt sicher, dass
425 klare Kriterien und Verfahrensschritte eingehalten werden.

426 In § 5, Ziffern 2, 5, 8 und 10 wird das Verfahren zur Einberufung der
427 Bundesjugendwerkskonferenz angepasst. Künftig wird zunächst eine vorläufige
428 Tagesordnung versendet, die bis vier Wochen vor der Konferenz um fristgerecht
429 eingegangene Anträge ergänzt werden kann. Dies erhöht die Transparenz gegenüber
430 den Mitgliedern und erleichtert die Vorbereitung.

431 Zudem wird in § 5, Ziffer 8 klargestellt, mit welcher Mehrheit Beschlüsse
432 gefasst werden. Insbesondere wird präzisiert, dass bestimmte grundlegende
433 Entscheidungen (z. B. Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks)
434 einer qualifizierten Mehrheit bedürfen.

435 In § 6, Ziffer 2 erfolgt eine redaktionelle Anpassung im Zusammenhang mit der
436 Tagesordnung (Anpassung an die Regelung der vorläufigen Tagesordnung).

437 In § 7, Ziffern 1 und 5 erfolgen redaktionelle Anpassungen.

438 In § 7, Ziffer 10 wird eine Haftungsregelung für Vorstandsmitglieder ergänzt.
439 Diese beschränkt die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und orientiert
440 sich an den gesetzlichen Regelungen. Ziel ist es, ehrenamtlich Engagierte besser
441 vor persönlichen Haftungsrisiken zu schützen.

442 In § 10 wird ergänzt, auf welcher Grundlage die Aufsichts- und Prüfungsrechte
443 des AWO-Bundesverbandes beruhen. Dadurch wird mehr Klarheit über die rechtlichen
444 Rahmenbedingungen geschaffen.

445 Die Änderungen werden in der beigefügten Synopse veranschaulicht.

PDF Anhang

Synopse zur Satzung des Bundesjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt e.V.
in der Fassung vom 04.04.2026

Legende

Kennzeichnung	Bedeutung	Beispiel
gelbe Texthervorhebungsfarbe	Änderungen in der Neufassung	Er ist in das Vereinsregister einzutragen beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Registernummer VR 26451 B eingetragen.
Zusatz „Änd.“ in der Erläuterungsspalte	Hinweis auf oder Begründung für die vorgenommenen Änderungen	Änd.: Konkrete Benennung des Orts des Registergerichts und der konkreten Registernummer in der Satzung

Glossar

Abkürzung/Akronym	steht für:	das ist/bedeutet:
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	Das wichtigste Gesetz für private Rechtsfragen in Deutschland, z. B. zu Verträgen, Vereinen oder Haftung.
e.V.	eingetragener Verein	Ein Verein, der offiziell im Vereinsregister eingetragen ist.
FLINTA	Frauen, Lesben, intergeschlechtliche, nicht-binäre, trans und agender Personen	FLINTA bezeichnet Menschen, die Frauen, lesbisch, intergeschlechtlich, nicht-binär, trans oder agender sind. Der Begriff wird genutzt, um Menschen sichtbar zu machen, die aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Geschlechtsidentität oder ihrer sexuellen Orientierung besonders häufig Diskriminierung erfahren.
VR	Vereinsregister	Öffentliches Register beim Amtsgericht, also eine offizielle Liste, in die Vereine eingetragen werden. Dort stehen wichtige Infos wie Name, Sitz und Vorstand. Die Eintragung macht den Verein rechtlich „eingetragen“ (e. V.) und schafft Transparenz.

Synopse

Bisherige Fassung (Stand: 2024)	Änderungen in der Neufassung (2026)	Begründung/Erläuterungen
Satzung des Bundesjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt e.V. (2024)	Satzung des Bundesjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt e.V. (2026)	Änd.: Anpassung der Jahreszahl
§ 1 Name und Sitz	§ 1 Name und Sitz	
1. Der Kinder- und Jugendverband trägt den Namen "Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt e.V.". Er ist in das Vereinsregister einzutragen.	1. Der Kinder- und Jugendverband trägt den Namen "Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt e.V.". Er ist in das Vereinsregister einzutragen beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Registernummer VR 26451 B eingetragen.	Änd.: Konkrete Benennung des Orts des Registergerichts und der konkreten Registernummer in der Satzung
2. Er hat seinen Sitz in Berlin.	2. Er hat seinen Sitz in Berlin.	
§ 2 Zweck und Aufgabe	§ 2 Zweck und Aufgabe	
1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird durch das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt verwirklicht insbesondere durch: <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung beim Auf- und Ausbau von Jugendwerken der Arbeiterwohlfahrt, • Beteiligung an Maßnahmen und Mitarbeit in Gremien der Arbeiterwohlfahrt, • Schulung und Fortbildung von Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen, • Veranstaltung von Seminaren und Fachtagungen, 	1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird durch das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt verwirklicht insbesondere durch: <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung beim Auf- und Ausbau von Jugendwerken der Arbeiterwohlfahrt, • Beteiligung an Maßnahmen und Mitarbeit in Gremien der Arbeiterwohlfahrt, • Schulung und Fortbildung von Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen, • Veranstaltung von Seminaren und Fachtagungen, 	

<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung und Herausgabe von Arbeitsmaterialien und zentralen Publikationen; Öffentlichkeitsarbeit, • Internationale Jugendarbeit und Begegnungen, • Stellungnahmen zur Jugendpolitik, • Erprobung neuer Formen und Methoden der Jugendarbeit, • Pflege guter Verbindungen zu befreundeten Organisationen, • Beteiligung an Aktionen, die den Zielen des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt entsprechen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung und Herausgabe von Arbeitsmaterialien und zentralen Publikationen; Öffentlichkeitsarbeit, • Internationale Jugendarbeit und Begegnungen, • Stellungnahmen zur Jugendpolitik, • Erprobung neuer Formen und Methoden der Jugendarbeit, • Pflege guter Verbindungen zu befreundeten Organisationen, • Beteiligung an Aktionen, die den Zielen des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt entsprechen. 	
<p>2. Diese Schwerpunkte der Tätigkeit des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt richten sich nach den Leitsätzen des Jugendwerkes, die Bestandteil dieser Satzung sind (Anlage 1).</p> <p>Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt hat die Arbeit aller Gliederungen des Jugendwerkes zu fördern. Es trifft Aussagen für alle Jugendwerke der Arbeiterwohlfahrt, sofern eine einheitliche Regelung zwingend ist, und achtet auf die Einhaltung der Leitsätze und des Statuts.</p>	<p>2. Diese Schwerpunkte der Tätigkeit des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt richten sich nach den Leitsätzen des Jugendwerkes, die Bestandteil dieser Satzung sind (Anlage 1).</p> <p>Das Bundesjugendwerk richtet sich in seiner Arbeit außerdem nach dem Statut des Jugendwerkes (Anlage 2) in seiner aktuell gültigen, von der Bundesjugendwerkskonferenz beschlossenen Fassung. Das Statut des Jugendwerkes ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>Der Jugendwerk-Governance-Kodex (Anlage 3) in seiner aktuell gültigen Fassung ist, als Bestandteil des Statuts des Jugendwerkes, ebenso Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt hat die Arbeit aller Gliederungen des Jugendwerkes zu fördern. Es trifft Aussagen für alle Jugendwerke der Arbeiterwohlfahrt, sofern eine einheitliche Regelung zwingend ist, und achtet auf die Einhaltung der</p>	<p>Änd.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme von Statut und Governance Kodex in die Satzung • Redaktionelle Änderungen

	Leitsätze des Jugendwerkes, und des Statuts des Jugendwerks und des Jugendwerk-Governance-Kodexes.	
3. Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.	3. Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.	
4. Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	4. Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	
5. Mittel des Jugendwerkes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen - keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.	5. Mittel des Jugendwerkes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen - keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.	
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	
7. Bei Auflösung des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt an den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt. Dieser hat das ihm zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden.	7. Bei Auflösung des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt an den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt. Dieser hat das ihm zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden.	
§ 3 Mitgliedschaft	§ 3 Mitgliedschaft	

<p>1. Mitglieder im Bundesjugendwerk sind die Landes- und Bezirksjugendwerke sowie Kreis-, Orts- und Stadtjugendwerke, sofern diese über keine Landes- oder Bezirksjugendwerke in ihrem Bundesland verfügen.</p>	<p>1. Mitglieder im Bundesjugendwerk sind die Landes- und Bezirksjugendwerke sowie Kreis-, Orts- und Stadtjugendwerke, sofern diese über keine Landes- oder Bezirksjugendwerke in ihrem Bundesland verfügen.</p>	
<p>2. Sind in einem Bundesland eine Anzahl von drei Kreis-, Orts- oder Stadtjugendwerken ohne Landes- oder Bezirksjugendwerk erreicht, ist innerhalb eines Jahres nach Gründung des dritten Kreis-, Orts- oder Stadtjugendwerks ein Landes- oder Bezirksjugendwerk zu gründen.</p>	<p>2. Sind in einem Bundesland eine Anzahl von drei Kreis-, Orts- oder Stadtjugendwerken ohne Landes- oder Bezirksjugendwerk erreicht, ist innerhalb eines Jahres nach Gründung des dritten Kreis-, Orts- oder Stadtjugendwerks ein Landes- oder Bezirksjugendwerk zu gründen.</p>	
<p>3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Bundesjugendwerksvorstand. Gegen die Ablehnung ist Einspruch bei der Bundesjugendwerkskonferenz zulässig.</p>	<p>3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Bundesjugendwerksvorstand. Gegen die Ablehnung ist Einspruch bei der Bundesjugendwerkskonferenz zulässig.</p>	
<p>4. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bundesjugendwerksvorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erklärt werden.</p>	<p>4. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bundesjugendwerksvorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erklärt werden.</p>	
<p>5. Als korporative Mitglieder können sich dem Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Vereinigungen mit Aufgaben der Jugendarbeit anschließen, deren Tätigkeit sich auf Bundesebene oder auf mehrere Bundesländer erstreckt. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesjugendwerksvorstand. Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die konkrete Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der korporativen Mitglieder wird durch die „Leitlinien für die Regelung der korporativen Mitgliedschaft“ verbindlich geregelt. Ausführungen zu den Rechten und Pflichten der korporativen Mitglieder kann die Bundesjugendwerkskonferenz beschließen.</p>	<p>5. Als korporative Mitglieder können sich dem Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Vereinigungen mit Aufgaben der Jugendarbeit anschließen, deren Tätigkeit sich auf Bundesebene oder auf mehrere Bundesländer erstreckt. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesjugendwerksvorstand. Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die konkrete Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der korporativen Mitglieder wird durch die „Leitlinien für die Regelung der korporativen Mitgliedschaft“ verbindlich geregelt. Ausführungen zu den Rechten und Pflichten der korporativen Mitglieder kann die Bundesjugendwerkskonferenz beschließen.</p>	

<p>6. Die Mitglieder und korporativen Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundesjugendwerkskonferenz verpflichtet.</p>	<p>6. Die Mitglieder und korporativen Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundesjugendwerkskonferenz verpflichtet.</p>	
<p>7. Ein Mitglied des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt kann ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nach dem "Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt" durchzuführen. Ziffer 10 und 11 des Statuts der Arbeiterwohlfahrt sowie die Schiedsordnung sind Bestandteil dieser Satzung (Anlage 2 und 3).</p>	<p>7. Ein Mitglied des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt kann ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nach dem "Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt" durchzuführen. Ziffer 10 und 11 des Statuts der Arbeiterwohlfahrt sowie die Schiedsordnung sind Bestandteil dieser Satzung (Anlage 2 und 3).</p>	<p>Änd.: Die bisherigen Verweise auf Ordnungsverfahren und Schiedsordnung der AWO (ehemals § 3 Ziffer 7) sind ungültig. Vorschläge zu einer möglichen Regelung der Ordnungsmaßnahmen finden sich in den neuen § 3a „Ordnungsmaßnahmen“ und § 3b „Ausschluss von Mitgliedern“.</p>
<p>8. Bei Austritt verliert das Mitglied das Recht, den Namen und die Wort-Bildmarke „Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt“ zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht zu einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für die Kurzbezeichnung.</p>	<p>8. 7. Bei Austritt verliert das Mitglied das Recht, den Namen und die Wort-Bildmarke „Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt“ zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht zu einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für die Kurzbezeichnung.</p>	<p>Änd.: Anpassung der Nummerierung (redaktionelle Änderung)</p>
	<p>§ 3a Ordnungsmaßnahmen</p>	<p>Änd.: Die bisherigen Verweise auf Ordnungsverfahren und Schiedsordnung der AWO (ehemals § 3 Ziffer 7) sind ungültig. Vorschläge zu einer möglichen Regelung der Ordnungsmaßnahmen finden sich in den neuen § 3a „Ordnungsmaßnahmen“ und § 3b „Ausschluss von Mitgliedern“.</p>
	<p>1. Verstößt ein Mitglied des Bundesjugendwerkes der AWO gegen die Leitsätze des Jugendwerks, gegen das Statut des Jugendwerks, gegen das AWO-Verbandsstatut, gegen den Jugendwerk-Governance-Kodex, gegen die für das jeweilige Jugendwerk geltende Satzung oder gegen Beschlüsse des jeweiligen Jugendwerks oder schädigt es die Interessen oder das Ansehen des Vereins, können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:</p>	

	<p>a. Ermahnung: Mit Ausspruch einer Ermahnung bringt das Bundesjugendwerk der AWO seine Missbilligung eines Verhaltens eines Mitglieds zum Ausdruck. Das Mitglied begeht ein bestimmtes Fehlverhalten, das Bundesjugendwerk der AWO besteht auf die Einhaltung der Mitgliedschaftspflichten, ohne dabei eine Rechtsfolge anzudrohen.</p> <p>b. Abmahnung: Mit Ausspruch einer Abmahnung bringt das Bundesjugendwerk der AWO seine Missbilligung eines Verhaltens eines Mitglieds zum Ausdruck, im Wiederholungsfalle ist der Bestand der Mitgliedschaft gefährdet. Das Bundesjugendwerk der AWO droht eine oder mehrere Rechtsfolgen gemäß § 3a Ziffer 1 Buchstaben c bis d dieser Satzung an.</p> <p>c. Befristetes Ruhen einzelner oder aller Mitgliedsrechte: Mit Ausspruch der Ruhendstellung werden die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten für einen bestimmten Zeitraum suspendiert, nach dem Ende lebt die Mitgliedschaft wieder auf und erlangt alle Mitgliedschaftsrechte und -pflichten zurück. Die Ruhendstellung darf höchstens bis zu einem Zeitraum von einem Kalenderjahr erfolgen.</p> <p>d. Ausschluss aus dem Verein: Aus wichtigem Grund kann das Mitglied aus dem Bundesjugendwerk der AWO ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Bundesjugendwerk der AWO unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beidseitigen Interessen die Fortsetzung des Mitgliedschaftsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann.</p>	
	<p>2. Ordnungsmaßnahmen sind unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu verhängen. Der Ausschluss stellt die schwerste Maßnahme dar und ist nur zulässig, wenn mildere Mittel nicht</p>	

	<p>ausreichen oder offensichtlich ungeeignet sind. Die Entscheidung ist zu begründen und in Textform im Sinne des § 126b BGB mitzuteilen.</p>	
	<p>3. Vor der Beschlussfassung zu Ordnungsmaßnahmen ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von vier Wochen in Textform im Sinne des § 126b BGB oder mündlich zu den Vorwürfen zu äußern. Im Falle einer mündlichen Anhörung wird die Darstellung des Mitglieds schriftlich protokolliert und bei dem Vorstand des Bundesjugendwerks der AWO in einer gesonderten, vertraulichen Akte zum Verfahren aufbewahrt.</p> <p>Dem betroffenen Mitglied müssen die Umstände hinreichend klar mitgeteilt werden, welche die Prüfung einer Ordnungsmaßnahme erforderlich machen.</p>	
	<p>4. Über das Verhängen von Ordnungsmaßnahmen entscheidet der Vorstand des Bundesjugendwerks der AWO. Die Berufung gegen eine Entscheidung des Vorstands ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem betroffenen Mitglied bei der Konferenz des Bundesjugendwerks der AWO einzulegen. Das Einlegen einer Berufung ist dem Vorstand des Bundesjugendwerks der AWO zu kommunizieren. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.</p> <p>Über die Berufung entscheidet die Konferenz des Bundesjugendwerks der AWO. Sie kann final entscheiden, die durch den Vorstand des Bundesjugendwerks der AWO erlassene, eine andere oder keine Ordnungsmaßnahme zu erlassen. Das weitere Verfahren sowie die Vorlage der Berufung zur Konferenz ist dem Mitglied in Textform im Sinne des § 126b BGB spätestens mit der Einladung zur</p>	

	Konferenz mitzuteilen. Bei dem entsprechenden Tagesordnungspunkt sind nur die Delegierten anwesend. Das betroffene Mitglied darf ebenfalls anwesend sein. Bei der Ordnungsmaßnahme d) ruhen die Mitgliedsrechte bis zur endgültigen Entscheidung.	
	§ 3b Ausschluss von Mitgliedern	Änd.: Die bisherigen Verweise auf Ordnungsverfahren und Schiedsordnung der AWO (ehemals § 3 Ziffer 7) sind ungültig. Vorschläge zu einer möglichen Regelung der Ordnungsmaßnahmen finden sich in den neuen § 3a „Ordnungsmaßnahmen“ und § 3b „Ausschluss von Mitgliedern“.
	<p>1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands des Bundesjugendwerks der AWO aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es</p> <p>a. vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Leitsätze des Jugendwerks, gegen das Statut des Jugendwerks, gegen das AWO-Verbandsstatut, gegen den Jugendwerk-Governance-Kodex, gegen die für das jeweilige Jugendwerk geltende Satzung oder gegen Beschlüsse des jeweiligen Jugendwerks verstößt oder</p> <p>b. dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schwer schadet.</p>	
	2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von vier Wochen in Textform im Sinne des § 126b BGB oder mündlich zu den Vorwürfen zu äußern. Im Falle einer mündlichen Äußerung wird die Darstellung des Mitglieds schriftlich protokolliert und bei dem Vorstand des Bundesjugendwerks der AWO in einer gesonderten, vertraulichen Akte zum Verfahren aufbewahrt.	

	3. Der Ausschlussbeschluss ist zu begründen und dem Mitglied in Textform im Sinne des § 126b BGB zuzustellen.	
	4. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses in Textform im Sinne des § 126b BGB Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Konferenz des Bundesjugendwerks der AWO endgültig. Das weitere Verfahren sowie die Vorlage der Berufung zur Konferenz ist dem Mitglied in Textform im Sinne des § 126b BGB spätestens mit der Einladung zur Konferenz mitzuteilen.	
	5. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.	
	6. Die Konferenz des Bundesjugendwerks der AWO entscheidet dann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen endgültig über den Ausschluss.	
	7. Der Ausschluss wird mit Zugang der Mitteilung des Beschlusses beim Mitglied wirksam. Die Mitteilung erfolgt in Textform im Sinne des § 126b BGB und ist in einer gesonderten, vertraulichen Akte zum Verfahren zu dokumentieren.	
§ 4 Organe des Jugendwerkes	§ 4 Organe des Jugendwerkes	
Organe des Jugendwerkes sind: a) die Bundesjugendwerkskonferenz, b) der Bundesjugendwerksausschuss, c) der Bundesjugendwerksvorstand	Organe des Jugendwerkes sind: a) die Bundesjugendwerkskonferenz, b) der Bundesjugendwerksausschuss, c) der Bundesjugendwerksvorstand	

§ 5 Bundesjugendwerkskonferenz	§ 5 Bundesjugendwerkskonferenz	
<p>1. Die Bundesjugendwerkskonferenz findet mindestens alle zwei Jahre statt.</p>	<p>1. Die Bundesjugendwerkskonferenz findet mindestens alle zwei Jahre statt.</p>	
<p>2. Die Bundesjugendwerkskonferenz ist durch den Bundesjugendwerksvorstand mindestens im Abstand von zwei Jahren mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuladen. Die Einladung erfolgt an die zuletzt mitgeteilte Anschrift oder mit unsignierter E-Mail an die Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. mitgeteilte E-Mail-Adresse. Der Vorstand kann außerordentliche Bundesjugendwerkskonferenzen einberufen. Er hat sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.</p> <p>Die Bundesjugendwerkskonferenz kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden. In der Regel soll eine Präsenzversammlung durchgeführt werden. Bei einer virtuellen Versammlung erhalten die Mitglieder die Zugangsdaten an ihre zuletzt dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, erhalten die Zugangsdaten per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten – außer Delegierten – zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.</p> <p>Die Bundesjugendwerkskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend</p>	<p>2. Die Bundesjugendwerkskonferenz ist durch den Bundesjugendwerksvorstand mindestens im Abstand von zwei Jahren mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform einzuladen. Die Einladung erfolgt an die zuletzt mitgeteilte Anschrift oder mit unsignierter E-Mail an die Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. mitgeteilte E-Mail-Adresse.</p> <p>Bis vier Wochen vor der Konferenz kann der Bundesjugendwerksvorstand die Tagesordnung um die Benennung der fristgemäß eingegangenen Anträge ergänzen. Weitere Änderungen an der zuvor mit der Einladung versandten vorläufigen Tagesordnung sind vor der Konferenz ausgeschlossen.</p> <p>Der Vorstand kann außerordentliche Bundesjugendwerkskonferenzen einberufen. Er hat sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.</p> <p>Die Bundesjugendwerkskonferenz kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden. In der Regel soll eine Präsenzversammlung durchgeführt werden. Bei einer virtuellen Versammlung erhalten die Mitglieder die Zugangsdaten an ihre zuletzt dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, erhalten die Zugangsdaten per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Sämtliche Mitglieder sind</p>	<p>Änd.: Die Satzung verlangt aktuell eine endgültige Tagesordnung sechs Wochen vor der Bundeskonferenz und die Antragsfrist (§ 5 Ziffer 4) ist genau auf diesen Zeitpunkt gelegt. Damit ist es nicht möglich, in der Tagesordnung alle Anträge bereits inhaltlich zu benennen. Dies halten wir aus Gründen der Transparenz den Eingeladenen gegenüber jedoch für sinnvoll.</p> <p>Eine „vorläufige“ Tagesordnung wie hier vorgeschlagen gibt dem Bundesjugendwerk die Möglichkeit, die Tagesordnung bis vier Wochen vor der Konferenz, um die Benennung der fristgemäß eingegangenen Anträge zu ergänzen. Weitere Änderungen an der Tagesordnung sollen vor der Konferenz ausgeschlossen sein, um missbräuchlichen Vorgehensweisen vorzubeugen.</p>

<p>sind. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.</p> <p>Bei Beschlussunfähigkeit ist die Bundesjugendwerkskonferenz innerhalb von sechs Wochen mit der gleichen Tagesordnung und einer sechswöchigen Frist einzuberufen.</p> <p>Für diese Konferenz gilt die Bestimmung über die Beschlussfähigkeit nicht; darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.</p>	<p>verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten – außer Delegierten – zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.</p> <p>Die Bundesjugendwerkskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.</p> <p>Bei Beschlussunfähigkeit ist die Bundesjugendwerkskonferenz innerhalb von sechs Wochen mit der gleichen vorläufigen Tagesordnung und einer sechswöchigen Frist einzuberufen.</p> <p>Für diese Konferenz gilt die Bestimmung über die Beschlussfähigkeit nicht; darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.</p>	
<p>3. Die Bundesjugendwerkskonferenz bildet sich aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Delegierten des Bundesjugendwerks-ausschusses, b) je einem*r Delegierten jedes Landesjugendwerkes mit angeschlossenen Bezirksjugendwerken, c) den Delegierten der Bezirksjugendwerke, d) den Delegierten der Landesjugendwerke ohne angeschlossene Bezirksjugendwerke, e) je einem*r Delegierten der Kreis-, Orts-, und Stadtjugendwerke, soweit diese nicht einem Landes- oder Bezirksjugendwerk angeschlossen sind. <p>Die unter § 5 Abs. 3 c) und d) benannten Bezirksjugendwerke und Landesjugendwerke ohne</p>	<p>3. Die Bundesjugendwerkskonferenz bildet sich aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Delegierten des Bundesjugendwerks-ausschusses, b) je einem*r Delegierten jedes Landesjugendwerkes mit angeschlossenen Bezirksjugendwerken, c) den Delegierten der Bezirksjugendwerke, d) den Delegierten der Landesjugendwerke ohne angeschlossene Bezirksjugendwerke, e) je einem*r Delegierten der Kreis-, Orts-, und Stadtjugendwerke, soweit diese nicht einem Landes- oder Bezirksjugendwerk angeschlossen sind. <p>Die unter § 5 Abs. 3 c) und d) benannten Bezirksjugendwerke und Landesjugendwerke ohne</p>	

<p>angeschlossene Bezirksjugendwerke können jeweils bis zu</p> <ul style="list-style-type: none"> • 3 Delegierte, von denen mind. eine*r unter 18 Jahren sein sollte, bei 0 bis 5 angeschlossenen Kreis-, Stadt- oder Ortsjugendwerken • 4 Delegierte, von denen mind. eine*r unter 18 Jahren sein sollte, bei 6 bis 10 angeschlossenen Kreis-, Stadt- oder Ortsjugendwerken • 5 Delegierte, von denen mind. eine*r unter 18 Jahren sein sollte, bei über 10 angeschlossenen Kreis-, Stadt- und Ortsjugendwerken <p>melden.</p>	<p>angeschlossene Bezirksjugendwerke können jeweils bis zu</p> <ul style="list-style-type: none"> • 3 Delegierte, von denen mind. eine*r unter 18 Jahren sein sollte, bei 0 bis 5 angeschlossenen Kreis-, Stadt- oder Ortsjugendwerken • 4 Delegierte, von denen mind. eine*r unter 18 Jahren sein sollte, bei 6 bis 10 angeschlossenen Kreis-, Stadt- oder Ortsjugendwerken • 5 Delegierte, von denen mind. eine*r unter 18 Jahren sein sollte, bei über 10 angeschlossenen Kreis-, Stadt- und Ortsjugendwerken <p>melden.</p>	
<p>4. Antragsberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Orts- bzw. Stadtjugendwerke, • Kreisjugendwerke, • Bezirksjugendwerke, • Landesjugendwerke, • Bundesjugendwerksvorstand <p>Die Anträge müssen dem Vorstand sechs Wochen vor Beginn der Konferenz vorgelegt werden.</p> <p>Während der Konferenz können nur Anträge eingebracht werden, die mindestens von sechs der anwesenden Delegierten unterstützt werden.</p>	<p>4. Antragsberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Orts- bzw. Stadtjugendwerke, • Kreisjugendwerke, • Bezirksjugendwerke, • Landesjugendwerke, • Bundesjugendwerksvorstand <p>Die Anträge müssen dem Vorstand sechs Wochen vor Beginn der Konferenz vorgelegt werden.</p> <p>Während der Konferenz können nur Anträge eingebracht werden, die mindestens von sechs der anwesenden Delegierten unterstützt werden.</p>	
<p>5. Die Bundesjugendwerkskonferenz gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung.</p>	<p>5. Die Bundesjugendwerkskonferenz gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung.</p>	<p>Änd.: Löschung der Formatierung „Unterstreichen“ zwischen den beiden Wörtern (redaktionelle Änderung)</p>
<p>6. Die Bundesjugendwerkskonferenz nimmt den Geschäfts- und Prüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.</p>	<p>6. Die Bundesjugendwerkskonferenz nimmt den Geschäfts- und Prüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.</p>	

7. Die Bundesjugendwerkskonferenz wählt den Bundesvorstand und die Bundesrevision.	7. Die Bundesjugendwerkskonferenz wählt den Bundesvorstand und die Bundesrevision.	
8. Beschlüsse der Bundesjugendwerkskonferenz werden mit Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden.	8. Beschlüsse der Bundesjugendwerkskonferenz werden mit Mehrheit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen Änderungen an der Satzung des Bundesjugendwerks, an den Leitsätzen des Jugendwerks, am Statut des Jugendwerks sowie Änderungen des Zweckes des Vereins können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden.	Änd.: <ul style="list-style-type: none"> • Präzisierung, welche Art von Mehrheit gemeint ist • Angleichung der Formulierungen aus Bundessatzung und Wahl- und Geschäftsordnung für die Bundeskonferenz • Wir haben eine Regelung zu Änderungen des Vereinszweckes aufgenommen. Änderungen des Zweckes des Vereins gehen über allgemeine Satzungsänderungen hinaus. Wenn wir hier nichts Konkretes bestimmen, würde die gesetzliche Vorgabe (§ 33 Absatz 1 Satz 2 BGB) gelten. Diese ist jedoch sehr streng – wir schlagen eine mildere Variante vor.
9. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder erforderlich. Er bedarf der Bestätigung durch den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt.	9. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder erforderlich. Er bedarf der Bestätigung durch den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt.	
10. Die Beschlüsse der Bundesjugendwerkskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von den Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.	10. Die Beschlüsse der Bundesjugendwerkskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von den Vorsitzenden des Bundesjugendwerks und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.	Änd.: Präzisierung, welche Vorsitzenden gemeint sind (redaktionelle Änderung)
§ 6 Bundesjugendwerksausschuss	§ 6 Bundesjugendwerksausschuss	
1. Der Bundesjugendwerksausschuss setzt sich zusammen aus: a) dem Bundesjugendwerksvorstand	1. Der Bundesjugendwerksausschuss setzt sich zusammen aus: a) dem Bundesjugendwerksvorstand	

<p>b) je einer vertretungsberechtigten Person jedes Bezirks- und Landesjugendwerkes, c) je einer vertretungsberechtigten Person jedes Kreis-, Orts- und Stadtjugendwerkes ohne Landes- und Bezirksjugendwerk.</p>	<p>b) je einer vertretungsberechtigten Person jedes Bezirks- und Landesjugendwerkes, c) je einer vertretungsberechtigten Person jedes Kreis-, Orts- und Stadtjugendwerkes ohne Landes- und Bezirksjugendwerk.</p>	
<p>2. Der Bundesjugendwerksausschuss unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Er nimmt folgende Berichte für den jeweiligen Berichtszeitraum entgegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Bericht des Bundesjugendwerks-vorstandes und der Bundesgeschäftsstelle, • die Berichte der Mitglieder und der korporativen Mitglieder des Bundesjugend-werks der Arbeiterwohlfahrt. <p>Er beschließt für den Gesamtverband bindend über folgende Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Koordinierung der Verbandspolitik, insbesondere gegenüber Bund und Ländern, • Stellungnahmen zur Bundesgesetzgebung, • Politische Positionierungen zu aktuellen relevanten politischen und gesellschaftlichen Fragestellungen, • den Einsatz von Beauftragten und kooptierten Mitgliedern des Bundesjugendwerks-vorstandes, • die Aufnahme und Kündigung korporativer Mitglieder des Bundesjugendwerkes, • Änderungen an den Mustersatzungen, • Qualitäts- und Verbandsrichtlinien, 	<p>2. Der Bundesjugendwerksausschuss unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Er nimmt folgende Berichte für den jeweiligen Berichtszeitraum entgegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Bericht des Bundesjugendwerks-vorstandes und der Bundesgeschäftsstelle, • die Berichte der Mitglieder und der korporativen Mitglieder des Bundesjugend-werks der Arbeiterwohlfahrt. <p>Er beschließt für den Gesamtverband bindend über folgende Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Koordinierung der Verbandspolitik, insbesondere gegenüber Bund und Ländern, • Stellungnahmen zur Bundesgesetzgebung, • Politische Positionierungen zu aktuellen relevanten politischen und gesellschaftlichen Fragestellungen, • den Einsatz von Beauftragten und kooptierten Mitgliedern des Bundesjugendwerks-vorstandes, • die Aufnahme und Kündigung korporativer Mitglieder des Bundesjugendwerkes, • Änderungen an den Mustersatzungen, • Qualitäts- und Verbandsrichtlinien, 	<p>Änd.: Redaktionelle Änderung</p>

<p>Folgende Aufgaben werden darüber hinaus durch den Bundesjugendwerksausschuss wahrgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bundesjugendwerksausschuss bereitet die Bundesjugendwerkskonferenz vor und wertet sie aus. • Er legt den Delegiertenschlüssel für die Bundeskonferenz nach § 5 Abs. 3 fest. <p>Der Bundesjugendwerksausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten und mindestens ein Drittel der Mitglieder im Sinne des § 3 anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.</p> <p>Bei Beschlussunfähigkeit ist der Bundesjugendwerksvorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen einen zweiten Bundesjugendwerksausschuss mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>Die Beschlüsse des Bundesjugendwerksausschusses werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern Beschlüsse der Bundesjugendwerkskonferenz nichts anderes vorgeben.</p> <p>Die Beschlüsse des Bundesjugendwerksausschusses sind schriftlich im Protokoll niederzulegen. Dies ist von einem der Vorsitzenden des Bundesjugendwerksvorstandes zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen zuzusenden.</p> <p>Der Bundesjugendwerksausschuss gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung, die jeweils bis zur nächsten Bundesjugendwerkskonferenz Gültigkeit besitzt.</p>	<p>Folgende Aufgaben werden darüber hinaus durch den Bundesjugendwerksausschuss wahrgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bundesjugendwerksausschuss bereitet die Bundesjugendwerkskonferenz vor und wertet sie aus. • Er legt den Delegiertenschlüssel für die Bundeskonferenz nach § 5 Abs. 3 fest. <p>Der Bundesjugendwerksausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten und mindestens ein Drittel der Mitglieder im Sinne des § 3 anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.</p> <p>Bei Beschlussunfähigkeit ist der Bundesjugendwerksvorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen einen zweiten Bundesjugendwerksausschuss mit der gleichen vorläufigen Tagesordnung einzuberufen; dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>Die Beschlüsse des Bundesjugendwerksausschusses werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern Beschlüsse der Bundesjugendwerkskonferenz nichts anderes vorgeben.</p> <p>Die Beschlüsse des Bundesjugendwerksausschusses sind schriftlich im Protokoll niederzulegen. Dies ist von einem der Vorsitzenden des Bundesjugendwerksvorstandes zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen zuzusenden.</p> <p>Der Bundesjugendwerksausschuss gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung, die jeweils bis zur nächsten Bundesjugendwerkskonferenz Gültigkeit besitzt.</p>	
---	--	--

Der Bundesjugendwerksausschuss kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden. In der Regel soll eine Präsenzversammlung durchgeführt werden. Im Übrigen gilt § 5 Ziff. 2 Abs. 3 entsprechend.	Der Bundesjugendwerksausschuss kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden. In der Regel soll eine Präsenzversammlung durchgeführt werden. Im Übrigen gilt § 5 Ziff. 2 Abs. 3 entsprechend.	
3. Der Bundesjugendwerksausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er ist auf Beschluss des Bundesjugendwerksvorstandes oder auf Verlangen von einem Drittel seiner Delegierten binnen 14 Tagen durch den Bundesjugendwerksvorstand einzuberufen.	3. Der Bundesjugendwerksausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er ist auf Beschluss des Bundesjugendwerksvorstandes oder auf Verlangen von einem Drittel seiner Delegierten binnen 14 Tagen durch den Bundesjugendwerksvorstand einzuberufen.	
§ 7 Bundesjugendwerksvorstand	§ 7 Bundesjugendwerksvorstand	
1. Der Vorstand wird von der Bundesjugendwerkskonferenz für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur vollständig durchgeführten Neuwahl im Amt. Wählbar sind natürliche Mitglieder im Sinne des Statuts. Scheidet zwischen zwei Bundesjugendwerkskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, ist der Bundesjugendwerksausschuss berechtigt, für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied zu berufen.	1. Der Vorstand wird von der Bundesjugendwerkskonferenz für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur vollständig durchgeführten Neuwahl im Amt. Wählbar sind natürliche Mitglieder im Sinne des Statuts. Scheidet zwischen zwei Bundesjugendwerkskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, ist der Bundesjugendwerksausschuss berechtigt, für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied zu berufen.	Änd.: lediglich Löschung des überflüssigen Absatzes zwischen den beiden Wörtern (redaktionelle Änderung)
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus zwei Vorsitzenden und weiteren drei bis sieben Stellvertretenden. Mindestens eine Vorsitz- und mindestens eine Stellvertretenden-Position müssen von einer FLINTA-Person (Frau, lesbisch, intergeschlechtlich, nichtbinär, transgeschlechtlich, agender) besetzt sein. Die Vorsitzenden müssen volljährig sein.	2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus zwei Vorsitzenden und weiteren drei bis sieben Stellvertretenden. Mindestens eine Vorsitz- und mindestens eine Stellvertretenden-Position müssen von einer FLINTA-Person (Frau, lesbisch, intergeschlechtlich, nichtbinär, transgeschlechtlich, agender) besetzt sein. Die Vorsitzenden müssen volljährig sein.	

<p>Eine benannte Person des Präsidiums des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt nimmt an den Vorstandssitzungen stimmberechtigt teil.</p>	<p>Eine benannte Person des Präsidiums des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt nimmt an den Vorstandssitzungen stimmberechtigt teil.</p>	
<p>3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein*e Vorsitzende*r und drei weitere Vorstandsmitglieder erschienen sind.</p> <p>Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.</p> <p>Die Vorstandssitzungen können als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden.</p>	<p>3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein*e Vorsitzende*r und drei weitere Vorstandsmitglieder erschienen sind.</p> <p>Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.</p> <p>Die Vorstandssitzungen können als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden.</p>	
<p>4. Der Vorstand benennt zwei volljährige Mitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen des Präsidiums des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt.</p>	<p>4. Der Vorstand benennt zwei volljährige Mitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen des Präsidiums des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt.</p>	
<p>5. Der Vorstand erfüllt durch seine Tätigkeit Zweck und Aufgabe des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt gemäß §2 Nr. 2 als Vertretung der Bundesjugendwerkskonferenz und des Bundesjugendwerksausschusses. Er sichert insbesondere die Arbeitsfähigkeit der Geschäftsstelle, die Erfüllung der durch Satzung, Bundesjugendwerkskonferenz, bestimmten Aufgaben. Der Vorstand beschließt über die jeweilige Besetzung von Außenvertretungen des Bundesjugendwerkes und gibt diese den Mitgliedern des Bundesjugendwerkes bekannt. Der Bundesvorstand arbeitet transparent gegenüber seinen Mitgliedern. Er hat der Bundesjugendwerkskonferenz, dem Bundesjugendwerksausschuss, dem Bundespräsidium und Bundesausschuss des AWO Bundesverbandes regelmäßig über seine Arbeit zu berichten.</p>	<p>5. Der Vorstand erfüllt durch seine Tätigkeit Zweck und Aufgabe des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt gemäß §2 Nr. 2 als Vertretung der Bundesjugendwerkskonferenz und des Bundesjugendwerksausschusses. Er sichert insbesondere die Arbeitsfähigkeit der Geschäftsstelle, sowie die Erfüllung der durch Satzung, und Bundesjugendwerkskonferenz, bestimmten Aufgaben. Der Vorstand beschließt über die jeweilige Besetzung von Außenvertretungen des Bundesjugendwerkes und gibt diese den Mitgliedern des Bundesjugendwerkes bekannt. Der Bundesvorstand arbeitet transparent gegenüber seinen Mitgliedern. Er hat der Bundesjugendwerkskonferenz, dem Bundesjugendwerksausschuss, dem Bundespräsidium und Bundesausschuss des AWO Bundesverbandes regelmäßig über seine Arbeit zu berichten.</p>	<p>Änd.: redaktionelle Änderungen am Satz</p>

<p>6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Beide sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.</p>	<p>6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Beide sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.</p>	
<p>7. Zur Führung der Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen. Diese Person ist als „besonderer Vertreter“ im Sinne des §30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch den „besonderen Vertreter“ durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.</p>	<p>7. Zur Führung der Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen. Diese Person ist als „besonderer Vertreter“ im Sinne des §30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch den „besonderen Vertreter“ durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.</p>	
<p>8. Die Mitglieder des Vorstands und der Revision haben Anspruch auf Erstattung ihrer im Zusammenhang mit der Vorstands- und Revisions-tätigkeit entstehenden Auslagen. Darüber hinaus kann eine angemessene Vergütung im Sinne einer pauschalen Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Entscheidung über die Höhe der Aufwandsentschädigungen trifft die Bundesjugendwerkskonferenz.</p>	<p>8. Die Mitglieder des Vorstands und der Revision haben Anspruch auf Erstattung ihrer im Zusammenhang mit der Vorstands- und Revisions-tätigkeit entstehenden Auslagen. Darüber hinaus kann eine angemessene Vergütung im Sinne einer pauschalen Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Entscheidung über die Höhe der Aufwandsentschädigungen trifft die Bundesjugendwerkskonferenz.</p>	
<p>9. Ein hauptberufliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt und zum Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt gehörenden Mitgliedern und deren Mitglieder sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Mitglieder beteiligt sind, und Vorstands- oder Revisions-funktionen des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. Funktion.</p>	<p>9. Ein hauptberufliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt und zum Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt gehörenden Mitgliedern und deren Mitglieder sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Mitglieder beteiligt sind, und Vorstands- oder Revisions-funktionen des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. Funktion.</p>	
	<p>10. Für Schäden, die Vorstandsmitglieder in Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachen, haften sie</p>	<p>Änd.: Mit dieser Regelung wird die Haftung der Vorstandsmitglieder auf Vorsatz und grobe</p>

	<p>gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt unabhängig davon, ob und in welcher Höhe eine Vergütung oder eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. § 31a und § 31b BGB finden entsprechend Anwendung.</p>	<p>Fahrlässigkeit beschränkt, wie es § 31a/b BGB für unentgeltlich tätige Organmitglieder vorsieht.</p> <p>Durch die Klarstellung „unabhängig von der Höhe der Vergütung“ wird zudem sichergestellt, dass der Schutz auch dann gilt, wenn Vorstandsmitglieder eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung oberhalb der Ehrenamtspauschale erhalten. Damit werden die Vorstandsmitglieder entlastet und vor übermäßigen Haftungsrisiken geschützt.</p> <p>Die folgenden Beispiele dienen ausschließlich der Veranschaulichung und dem besseren Verständnis der Regelung. Sie stellen keine abschließende oder rechtlich verbindliche Einordnung dar.</p> <p>Beispiel Vorsatz (wird hier nicht geschützt): Ein Vorstandsmitglied überweist bewusst Vereinsgeld auf sein Privatkonto. Es weiß, dass das unzulässig ist. Der Schaden wird absichtlich herbeigeführt.</p> <p>Beispiel Grobe Fahrlässigkeit (wird hier nicht geschützt): Ein Vorstandsmitglied unterschreibt einen Vertrag über 50.000 €, ohne ihn überhaupt zu lesen. Dabei wären erhebliche Risiken sofort erkennbar gewesen. Außer Acht lassen der erforderlichen Sorgfalt in besonders schwerem Maß.</p> <p>Beispiel Einfache (leichte) Fahrlässigkeit (wird hier stärker geschützt): Ein Vorstandsmitglied übersieht eine Frist, obwohl es grundsätzlich sorgfältig arbeitet. Kein schwerer Sorgfaltsverstoß.</p>
§ 8 Finanzierung	§ 8 Finanzierung	
<p>1. Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:</p> <p>a) aus Zuwendungen des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt,</p>	<p>1. Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:</p> <p>a) aus Zuwendungen des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt,</p>	

<p>b) aus Beiträgen der Mitglieder des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt, c) aus Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen aus zweckgebundenen Zuschüssen.</p>	<p>b) aus Beiträgen der Mitglieder des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt, c) aus Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen aus zweckgebundenen Zuschüssen.</p>	
<p>2. Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ist in der Verwendung seiner Mittel selbstständig. Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den Rahmen der frei zur Verfügung stehenden bzw. zweckgebundenen Mittel (Bund, Bundesverband) hinausgehen, ist die Zustimmung des Bundesvorstandes des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt einzuholen.</p>	<p>2. Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ist in der Verwendung seiner Mittel selbstständig. Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den Rahmen der frei zur Verfügung stehenden bzw. zweckgebundenen Mittel (Bund, Bundesverband) hinausgehen, ist die Zustimmung des Bundesvorstandes des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt einzuholen.</p>	
<p>3. Alle Ausgaben und Einnahmen sind zu belegen und werden von gleichberechtigten Personen der Revision des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt und des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt geprüft.</p>	<p>3. Alle Ausgaben und Einnahmen sind zu belegen und werden von gleichberechtigten Personen der Revision des Bundesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt und des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt geprüft.</p>	
<p>§ 9 Genehmigung der Satzung</p>	<p>§ 9 Genehmigung der Satzung</p>	
<p>Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt.</p>	<p>Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt.</p>	
<p>§ 10 Recht der Aufsicht und Prüfung</p>	<p>§ 10 Recht der Aufsicht und Prüfung</p>	
<p>Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt unterliegt der Aufsicht und Prüfung durch den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt.</p>	<p>Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt unterliegt der Aufsicht und Prüfung durch den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt. Der Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt verfügt insbesondere über die Rechte aus Ziffer 9 des AWO-Verbandsstatuts.</p>	<p>Änd.: Ergänzung wo die Aufsichts- und Prüfungsrechte des AWO Bundesverbandes geregelt sind.</p>

	Das AWO-Verbandsstatut ist in seiner Fassung vom 15. November 2025 (Amtsgericht Berlin Charlottenburg VR 29346 B) Bestandteil dieser Satzung (Anlage 4).	
§ 11 Ergänzung zur Satzungsermächtigung	§ 11 Ergänzung zur Satzungsermächtigung	
Der Vorstand i. S. v. § 26 BGB ist ermächtigt, die Satzung des Bundesjugendwerks auf Anforderung des Registergerichts oder des Finanzamts für Körperschaften nach Genehmigung des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt (§ 9) zu ändern und zu ergänzen. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, die Mitgliedsgliederungen im nachfolgenden Bundesjugendwerksausschuss, spätestens mit der Einladung zur nächsten Bundesjugendwerkskonferenz zu unterrichten und diese Satzungsänderung auf die Tagesordnung dieser Bundesjugendwerkskonferenz zu setzen.	Der Vorstand i. S. v. § 26 BGB ist ermächtigt, die Satzung des Bundesjugendwerks auf Anforderung des Registergerichts oder des Finanzamts für Körperschaften nach Genehmigung des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt (§ 9) zu ändern und zu ergänzen. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, die Mitgliedsgliederungen im nachfolgenden Bundesjugendwerksausschuss, spätestens mit der Einladung zur nächsten Bundesjugendwerkskonferenz zu unterrichten und diese Satzungsänderung auf die Tagesordnung dieser Bundesjugendwerkskonferenz zu setzen.	